



---

**Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform (40.)**  
**Ausschuss für Kommunalpolitik (72.)**

Gemeinsame Sitzung (nichtöffentlich)

5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Renate Drewke (SPD) (AVSR)  
Friedrich Hofmann (SPD) (AKo)

Stenograf: Michael Endres

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>1</b>
<b>Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)</b>	<b>1</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 12/4320 und 12/4574	
Vorlagen	12/2938, 12/2940, 12/2942, 12/2984, 12/3128, 12/3194, 12/3243, 12/3247 und 12/3260
Zuschriften	12/3265, 12/3295, 12/3319, 12/3373, 12/3480, 12/3481, 12/3483 - 12/3487, 12/3492, 12/3493, 12/3495, 12/3497, 12/3500, 12/3507 - 12/3510, 12/3519 - 12/3521, 12/3523 - 12/3529, 12/3531 - 12/3546, 12/3548 - 12/3567, 12/3570 - 12/3592, 12/3595, 12/3596, 12/3598 - 12/3601, 12/3603 - 12/3605, 12/3607 - 12/3610, 12/3612, 12/3614 - 12/3616, 12/3619, 12/3620, 12/3622, 12/3629, 12/3631, 12/3672,

12/3686, 12/3690, 12/3699, 12/3759, 12/3800, 12/3804,  
12/3808, 12/3811, 12/3823 und 12/3845

Artikel 1	
Änderungsantrag Nr. 1	2
Artikel 2	
Änderungsantrag Nr. 2	3
Artikel 3	
Änderungsantrag Nr. 3	3
Artikel 4	
Änderungsantrag Nr. 4	8
Artikel 6	
Änderungsantrag Nr. 6	8
Artikel 7	
Änderungsantrag Nr. 7	8
Artikel 8 - neu -	
Änderungsantrag Nr. 8	9
Artikel 9 - neu -	
Änderungsartikel Nr. 9	9
Artikel 8 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 10	10
Artikel 10 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 12	10
Artikel 12 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 14	11'
Artikel 13 - alt-	
Änderungsantrag Nr. 15	11
Artikel 14 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 16	11
Artikel 17 - alt -, 18 - alt -, 19 - alt -, 20 -alt -	
Änderungsantrag Nr. 18	13
Artikel 22 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 20	15
Artikel 23 - alt -	
Änderungsantrag Nr. 21	15

<b>Artikel 24</b>	
<b>Änderungsantrag Nr. 22</b>	15
<b>Artikel 28</b>	
<b>Änderungsantrag Nr. 24</b>	16
<b>Artikel 29</b>	17
<b>Artikel 30</b>	
<b>Änderungsantrag Nr. 25</b>	18
<b>Artikel 32 - alt - und 33 - alt</b>	
<b>Änderungsanträge Nrn. 27 und 28</b>	18
<b>Artikel 35 - alt -</b>	
<b>Änderungsantrag Nr. 29</b>	19

Die Ausschüsse beraten den Gesetzentwurf der Landesregierung artikelweise. Die Abstimmungen zu den vorliegenden Änderungsanträgen und den einzelnen Artikeln sind der Beschlussempfehlung und dem Bericht Drucksache 12/4700 zu entnehmen.

Die so geänderte Fassung des Gesetzentwurfs wird in zwei getrennten Abstimmungen durch den AKo und den AVSR jeweils mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU angenommen.

\*\*\*\*\*



### Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** bemerkt **Vorsitzende Renate Drewke (AVSR)**, der Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform habe im vergangenen Jahr beschlossen, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Drucksache 12/3882 gemeinsam mit dem 2. Modernisierungsgesetz zu beraten und über ein Votum an den federführenden Ausschuss abzustimmen. Da der federführende Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung bereits in seiner Sitzung am 23. Februar darüber abgestimmt habe, erübrige sich insofern ein Votum des AVSR.

### Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/4320 und 124574

Vorlagen 12/2938, 12/2940, 12/2942, 12/2984, 12/3128, 12/3194, 12/3243, 12/3247 und 12/3260

Zuschriften 12/3265, 12/3295, 12/3319, 12/3373, 12/3480, 12/3481, 12/3483 - 12/3487, 12/3492, 12/3493, 12/3495, 12/3497, 12/3500, 12/3507 - 12/3510, 12/3519 - 12/3521, 12/3523 - 12/3529, 12/3531 - 12/3546, 12/3548 - 12/3567, 12/3570 - 12/3592, 12/3595, 12/3596, 12/3598 - 12/3601, 12/3603 - 12/3605, 12/3607 - 12/3610, 12/3612, 12/3614 - 12/3616, 12/3619, 12/3620, 12/3622, 12/3629, 12/3631, 12/3672, 12/3686, 12/3690, 12/3699, 12/3759, 12/3800, 12/3804, 12/3808, 12/3811, 12/3823 und 12/3845

**Vorsitzende Renate Drewke (AVSR)** schickt voraus, neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320 und den oben aufgeführten Vorlagen und Zuschriften sei heute über die den Mitgliedern der beiden Ausschüsse zugestellten Änderungsanträge zu beraten und abzustimmen. Nicht zur Abstimmung stünden die den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleiteten Entwürfe der Anträge zur Binnenmodernisierung und zum Straßenbau, die noch im Plenum eingebracht würden.

Des Weiteren weist die Vorsitzende des AVSR auf eine Synopse hin, in der die Auswirkungen der Anträge auf den Gesetzentwurf deutlich würden.

Für **Franz-Josef Britz (CDU)** sind das zuletzt praktizierte Beratungsverfahren und die heutige Vorlage von weiteren Papieren dem Gesetzgebungsverfahren insgesamt nicht dienlich. Es sei ausgesprochen schwierig, kurzfristig vorgelegte Papiere zu beraten, und unmöglich, die erst gestern vorgelegten Papiere zu sichten. Gleichwohl werde seine Fraktion dieses Verfahren

durch Abstimmungsverhalten begleiten. Er hätte sich gewünscht, dass mehr Zeit für die Beratung zur Verfügung gestanden hätte.

**Hans Krings (SPD)** bedauert ebenfalls das Verfahren, das nach seiner Einschätzung nicht anders machbar gewesen sei. Die Koalitionsfraktionen hätten die fertiggestellten Anträge wie üblich eine Woche vorher den Ausschussmitgliedern zugeleitet. Das Grundkonzept der Anträge der Koalitionsfraktionen zum Straßenbau liege zwar seit einer Woche vor, doch ihre technische Ausgestaltung habe etwas länger gedauert, sodass diese Anträge erst sehr spät hätten zugeleitet werden können. Da aber die Änderungsabsichten bis auf wenige Alternativen bekannt seien, hoffe er gleichwohl, dass man in dezidierte Beratungen eintreten könne.

**Vorsitzende Renate Drewke (AVSR)** weist Bezug nehmend auf die Kritik des Abgeordneten Britz bezüglich des Verfahrens darauf hin, dass die heute ausgelegte Synopse eine Arbeitshilfe sei, aus der, sofern die Anträge Beschlusskraft erlangten, der endgültige Gesetzestext entnommen werden könne. Das diene letztlich der besseren Orientierung bei einem solch umfangreichen Gesetzeswerk.

*(Hinweis: Die Nummern der Änderungsanträge beziehen sich auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform Drucksache 12/4700. Im Folgenden sind nur die Wortbeiträge dargestellt, die über die schriftliche Begründung zu den jeweiligen Änderungsanträgen hinausgehen.)*

### Artikel 1 Änderungsantrag Nr. 1

**Hans Krings (SPD)** weist bezüglich dieses Antrags darauf hin, dass an anderer Stelle des Gesetzentwurfes festgehalten sei, dass Kostendeckung nicht zwingend geboten sei. Zudem eigene sich das wissenschaftlich arbeitende Geologische Landesamt nicht zur Eingliederung in eine Behörde. Das Landesversicherungsamt solle nach dem Ergebnis der Anhörungen aus dem Integrationskonzept in die Bezirksregierungen herausgenommen und weiterhin selbständig geführt werden. Im Übrigen habe man sich aufgrund derzeit geltender bundesrechtlicher Vorschriften entschieden, keine der nachgeordneten Ämter einzugliedern, weil es mit Blick auf das Personal schwer zu vertreten sei, dass es die einen Ämter treffe und die anderen nicht. Gleichwohl ergäben sich durch die Eingliederung der Oberbehörden Synergieeffekte aufgrund einer einheitlichen Leitung und der Integration der Zentralbereiche.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, der Bundesrechtslage werde dadurch Rechnung getragen, dass man mit einem "Trick" die Oberbehörde jeweils in die Bezirksregierung eingliedere und

die nachgeordneten Ämter bestehen lasse, dann allerdings unter der Herrschaft der jeweiligen Bezirksregierung. Die erwähnten Synergieeffekte seien auf einen Kleinstbereich reduziert und von daher zu vernachlässigen. Insofern halte man die hier gefundene Regelung - das gelte auch für den Änderungsantrag Nr. 2 - mit der zurzeit geltenden bundesrechtlichen Regelung für nicht vereinbar. Änderungsantrag Nr. 1 und Artikel 1 würden seine Fraktion daher ablehnen.

**Ewald Groth (GRÜNE)** zeigt sich zufrieden damit, dass man mit dem nun vorgelegten Änderungsantrag auf der sicheren rechtlichen Seite sei, aber gleichwohl die oberen Landesbehörden so weit wie möglich integriere und das geltende Recht ausschöpfe.

## Artikel 2 Änderungsantrag Nr. 2

**Hans Krings (SPD)** führt dazu aus, hier komme dasselbe Problem bezüglich des Bundesrechts zum Tragen, wie er es eben dargestellt habe. Deswegen habe man auf die Integration der Ämter für Agrarordnung verzichtet.

Aufgrund erheblichen Widerstandes der Fachleute bei der Anhörung habe man sich darauf verständigt, eine Passage einzuschieben, wonach das Landesamt für Agrarordnung als Abteilung bei der Bezirksregierung Münster eingegliedert werde, aber für seine fachlichen Entscheidungen im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes Eigenständigkeit beanspruchen dürfe. Damit werde der gesetzlichen Forderung Rechnung getragen, dass die Flurbereinigungsverwaltung als Fachverwaltung zu führen sei.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, was er bereits zu Artikel 1 gesagt habe, gelte in gleicher Weise für das Landesamt für Agrarordnung und die Ämter für Agrarordnung. Daher werde man auch dieser Regelung nicht zustimmen.

## Artikel 3 Änderungsantrag Nr. 3

**Hans Krings (SPD)** führt aus, durch die in diesem und in den folgenden Anträgen vorgesehene Änderung werde eine Aufgabe, die bisher von höheren Kommunalverbänden wahrgenommen worden sei, in eine staatliche Aufgabe umgewandelt. Der Bau und die Unterhaltung von Bundesstraßen seien immer eine staatliche Auftragsangelegenheit gewesen, Bau und Unterhaltung von Landesstraßen dagegen eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der höheren Kommunalverbände. Aus diesem Grunde habe man sich sehr ausführlich damit beschäftigt.

Es sei beabsichtigt, den Dualismus zwischen staatlicher Mittelinstanz und den Landschaftsverbänden in diesem Aufgabenbereich abzuschaffen, weil es trotz der nicht schlecht bewältigten Aufgabe durch die Landschaftsverbände zu Schnittstellenproblemen in der Vergangenheit gekommen sei. Die Aufgabe gehöre in eine Hand. Es solle eine bessere Koordination mit den Fachdienststellen der Bezirksregierung bewirkt werden. Das gelte vor allen Dingen im Bereich der Umweltverwaltung und der Polizei.

Ferner wolle man ein gebündeltes regionalpolitisches Handeln in einer Hand sehen. Dafür sei die Bezirksregierung zuständig. Ebenfalls solle anstatt wie bisher zwei - die Landschaftsversammlung und teilweise der Bezirksplanungsrat - nur eine einzige parlamentarische Körperschaft in der Fläche für den Straßenbau zuständig sein.

Hinsichtlich der Organisation des Straßenbaus werde bewusst vom Regierungsentwurf abgewichen, und man habe sich auf einen Landesbetrieb verständigt. Die Vorortzuständigkeit in dem Regierungsentwurf sei in der Anhörung etwa von Herrn Schleberger kritisiert worden, der diese Lösung nicht als glücklich empfunden habe. Deswegen hätten sich die Regierungsfractionen dafür entschieden, das so genannte operative Geschäft in einem Landesbetrieb zu organisieren. Das strategische Geschäft, die Straßenbedarfsplanung, die Ausbauprogramme, die jährlichen Bauprogramme und die Fördermaßnahmen sollten bei den Bezirksregierungen angesiedelt werden.

Von kommunaler Seite sei die Anregung gekommen, das operative Geschäft in kommunalen Anstalten zu organisieren. Man habe sich sehr lange und sehr ausführlich mit dieser Lösung beschäftigt und sei schließlich zu der Auffassung gekommen, dass das im Grunde die kommunale Selbstverwaltung nicht mehr glücklich machen könne, denn dann bliebe zum Schluss nur noch ein Sondervermögen in kommunaler Hand, während die eigentliche Zuständigkeit für die Gestaltung der Aufgabe auf die Bezirksregierung und den Regionalrat überginge. Deswegen habe man sich dafür entscheiden, das alles in die eine Hand des Staates zu legen.

Der Landesbetrieb habe eine landesweite Zuständigkeit und werde daher effizienter arbeiten können als die bislang zwei getrennten Einheiten. Das führe zu einer Bündelung des Straßenbaus in diesem Land, wie es sie bislang noch nicht gegeben habe.

Es gebe allerdings nach einem Gespräch mit den Gewerkschaften noch eine Anregung, die in dem Antrag noch nicht genannt sei, dass nämlich die Landesregierung in Ausführung ihrer Vereinbarung mit den Gewerkschaften noch Gespräche mit ihnen über die Modalitäten führe, wie die Neuregelungen im einzelnen umzusetzen seien. Dieses Anliegen der Koalitionsfractionen habe man nicht mehr in einem Änderungsantrag für die heutige Sitzung formulieren können.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, dass die Koalition so lange für diese Lösung gebraucht habe, habe dazu geführt, dass nach zumindest den Meinungen, die er während der Anhörung und auch im Umfeld der Diskussion um dieses Thema gehört habe, die schlechteste aller Lösungen gewählt worden sei. Es liege nun ein Vorschlag vor, der weder der Aufgabenerfüllung noch den in der Anhörung geäußerten berechtigten Anliegen der Kommunen gerecht werde. Es handele sich hierbei um eine Verlegenheitslösung.

Die bisher durch die Landschaftsverbände wahrgenommene staatliche Aufgabe Straßenbau werde nun komplett im Bereich des Staates angesiedelt. Es werde nun wohl eine Lösung kommen, bei der man einen Landesbetrieb für die Ausgestaltung vorsehe und bei der für Linienbestimmung, Planung, Planfeststellung fünf verschiedene Bezirksregierungen zuständig seien. Es wäre durchaus denkbar, dass hier neue Schnittstellen entstünden, die auch zu Komplikationen in diesen Bereichen führten.

Seine Fraktion sei der Meinung, dass das, was hier vorgeschlagen werde, im Lichte der Stellungnahmen in der Anhörung, nicht tauglich sei, das Problem zu lösen. Es sei zwar richtig, dass der Straßenbau eine staatliche Aufgabe sei, aber die Art der Aufgabenwahrnehmung, wie sie in Nordrhein-Westfalen bisher stattgefunden habe und zurzeit noch stattfinde, sei bei all den auch denkbaren Vorbehalten vorbildlich. Die Aufgabenwahrnehmung sei zwar nicht so wie in den anderen Ländern, aber eben auf ihre Art vorbildlich, und das sei auch von höchsten Stellen der Landesregierung noch vor kurzem bestätigt worden. Insofern könne man kein Verständnis für diese Lösung aufbringen, die nach der Anhörung überhaupt nicht plausibel erscheine, und müsse diesen Änderungsantrag ablehnen. - Das gelte auch für die diese Thematik betreffenden Folgeanträge.

**Jürgen Thulke (SPD)** bemerkt, der vorliegende Änderungsanträge beinhalte ein wesentliches Element der Kritik der kommunalen Seite an das Parlament, dass der finanzielle Aspekt bei der Neustrukturierung des Straßenbaus in mancher Hinsicht unbefriedigend ausfallen könnte. In § 2 sei bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung formuliert, dass das Eigentum an den Landesstraßen, den Nebenanlagen sowie alles, was dazugehöre, etwa die Anlagen der Landesstraßenbauverwaltung und das, was sich diesbezüglich im Eigentum der Landschaftsverbände befinde, auf das Land übergehe. Wie das stattfinden solle, sei im Gesetz nicht geregelt. Daher würden die Koalitionsfraktionen zum Plenum in der nächsten Woche einen Entschließungsantrag vorlegen, in der der Übergang präzisiert werde. Dabei solle mit der kommunalen Seite möglichst im Konsens eine Verhandlungslösung gefunden werden. Zurzeit gebe es den noch ziemlich unbefriedigenden Zustand, dass es nur Schätzungen gebe, um welche Summen es sich da handeln könnte. Diese reichten von einigen Hundert Millionen bis zu einer Milliarde DM.

Der zweite Teil betreffe den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden über die Landschaftsumlage in Höhe von etwas über 300 Millionen DM am Straßenbauvolumen der Landschaftsverbände. Bei diesem umstrittenen Teil sei über lange Jahre immer wieder von den Verbandsversammlungen gefordert worden, das Land solle diesen Teil übernehmen. Mit dieser Problematik werde man sich in einem Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Beratung des Haushalts 2001 intensiv auseinandersetzen müssen. Er könne sich diesbezüglich auch nur eine kommunalfreundliche Lösung vorstellen.

Diese beiden Punkte werde der Entschließungsantrag, der in der Plenarsitzung der nächsten Woche mit auf die Tagesordnung komme, enthalten.

**Ewald Groth (GRÜNE)** nimmt nicht nur zu Artikel 3, sondern auch zu den folgenden wie folgt Stellung: Seine Fraktion begrüße ausdrücklich, dass mit den zum Straßenbau vorliegenden Änderungsanträgen und mit dem Entschließungsantrag im Plenum nächste Woche eine Weichenstellung für die Zukunft hinsichtlich der integrierten Verkehrsplanung getroffen werde. Dies sei neu und stoße das Tor auf für eine zukünftige Vernetzung der Planungsbereiche Schiene und Straße, insbesondere bezüglich des ÖPNV. Eine solche Abstimmung auch auf der Ebene der Regionalräte mit der Gebietsentwicklungsplanung, mit der Regionalplanung und mit der regionalisierten Strukturpolitik sei für Nordrhein-Westfalen neu und werde von seiner Fraktion sehr begrüßt.

Er wolle aber nicht verhehlen, dass die nun gefundene Lösung im Bereich des Straßenbaus nicht die Lösung sei, die die grüne Landtagsfraktion favorisiert habe. Im letzten halben Jahr habe sie sich bemüht, einen Diskussionsprozess immer wieder in Gang zu bringen, der sich streng an fachlichen Gesichtspunkten orientiere. Die Grünen hätten in vielen Veranstaltungen, insbesondere von den Sachverständigen in der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, Recht bekommen in der Hinsicht, dass zwei kommunale Betriebe für das operative Geschäft zuständig sein sollten. Dabei sei eine Abtrennung der strategischen Teile zu den Regionalräten das Modell, das von fast allen Gutachtern fast ausnahmslos befürwortet worden sei.

Heute befinde man sich an einer Stelle, wo man gerne lieber eine eigene parlamentarische Mehrheit hätte, um das durchzusetzen. Heute müsse daher seine Fraktion der Bildung eines Landesbetriebes zustimmen. Er glaube, das man mit dieser Lösung, die dem Koalitionspartner geschuldet sei, werde leben müssen.

Seine Fraktion habe hinsichtlich des Vermögensübergangs, der mit einer kommunalen Lösung nicht notwendig gewesen wäre, verfassungsrechtliche Bedenken. Hinsichtlich der Unterdeckung habe seine Fraktion nicht nur ausgesprochen Bauchschmerzen, sondern man sei auch völlig im Unklaren über die Höhe und über den Zeitpunkt der Abrechnung. Es sei daher auch zu fragen, ob es sich hierbei nicht doch um negative Konnexität handele.

Hinsichtlich der Beteiligung der Gewerkschaften und der Personalräte bei der Ausgestaltung der gefundenen und von den Grünen mitzutragenden Lösung sei man ebenso der Auffassung, dass schnellstmöglichst gehandelt werden müsse, um die noch bestehenden Unsicherheiten auszuräumen, das Verfahren sicher zu machen und den Beschäftigten durch ihre Vertreter in Gewerkschaften und Personalräten möglichst wieder ruhigeres Arbeiten zu ermöglichen.

Seine Fraktion beschließe folglich die heute vorliegenden Änderungsanträge zum Straßenbau zum einen mit einem nicht tränenden Auge und zum anderen mit einem, aus dem ziemlich viel Wasser fließe. Er hoffe, dass sich die mit der nun gefundenen Lösung möglicherweise noch vermehrt stehenden Fragen gemeinsam und konstruktiv in Zukunft würden beantwortet werden können.

**Albert Leifert (CDU)** geht auf zwei Punkte ein, die Kollege Thulke angesprochen habe. Seine Fraktion halte es für einen unmöglichen Vorgang, dass nun ein umfangreiches Gesetz mit gravierenden Änderungen in der Verwaltungsstruktur, aber auch in der Aufgabenaus-

führung verabschiedet werde, ohne endgültige Regelungen zu treffen, die von entscheidender Bedeutung für die Kommunen insgesamt seien.

Bisher sei es schon nicht in Ordnung gewesen, dass die Kommunen, letztendlich die Städte und Gemeinden, über ihre Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen, einen erheblichen finanziellen Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von Landes- und Bundesstraßen geleistet hätten. Dass dieser Missstand mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht endgültig beseitigt worden sei, empfinde er als schlimm.

Das Vermögen, gebildet durch kommunale Umlagen von den Städten und Gemeinden, werde nun - so stehe es im Gesetz - entschädigungslos vom Land übernommen. Erst später sollten Verhandlungen geführt werden. Wenn die Vermögensfrage mit solch schwerwiegenden Änderungen nicht gleichzeitig im Gesetz geregelt werde, würden die Kommunen auf die Gnade des Landes angewiesen sein. Auch die Grünen äußerten hier schwerwiegenden Bedenken. Allein schon aus den genannten Gründen werde man diesen Teilen des Gesetzentwurfes nicht zustimmen.

Die Grünen sollten noch einmal überlegen, ob man einem solchen Gesetz überhaupt zustimmen könne. Herr Groth habe zwar von einem lachenden und einem tränenden Auge gesprochen, doch wenn die Grünen bei ihrem Eiertanz blieben, hätten sie zum Schluss zwei blaue Augen.

**Hans Krings (SPD)** weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen um die Lösung dieser Problematik gerungen hätten. Die Bedenken, die Kollege Groth vorgebracht habe, habe es auch in den Reihe der SPD-Fraktion gegeben. Von der kommunalen Seite sei in der Anhörung ja ein Kompromissangebot gemacht worden. Er habe dann aber spitz nachgefragt, und niemand habe die Konkurrenz zweier Kommunalparlamente ausschließen können. Es könne aber nicht angehen, dass die Landschaftsversammlung und der Regionalrat über Straßenbau befänden. Deshalb habe eine klare Regelung gefunden werden müssen. Und eine Regelung, die den beiden Landschaftsverbänden nur noch eine Vermögensverwaltung über ein Sondervermögen überlasse, sei keine kommunale Selbstverwaltung, wie er sie sich vorstelle. Deswegen habe sich seine Fraktion zu der nun vorliegenden Lösung durchgerungen.

Um nicht neue Schnittstellen auftreten zu lassen, verlange das Modell zwingend, dass der Landesbetrieb und die Mitwirkung seitens der Bezirksregierungen in einer Hand und unter einer fachlichen Aufsicht des Verkehrsminister liege, ansonsten werde diese Modell nicht handlich.

Zu den Finanzaussagen hätte man auch gerne klare Festlegungen getroffen und mit der kommunalen Familie einen Vertrag abgeschlossen. Das gehe aber wegen des Verfahrens beim GFG nicht. Daher habe man nur Erklärungen abgeben können.

Das Vermögen folge der Aufgabe - dieser Grundsatz sei im öffentlichen Bereich unstrittig, und davon könne man auch nicht abgehen. Über den Vermögensübergang werde man im Billigkeitswege Regelungen mit der kommunalen Familie finden. Es sei Aufgabe des Finanzministers, das auszuhandeln, woran der Haushalts- und Finanzausschuss und der kommunal-

politische Ausschuss beteiligt würden. Für seine Fraktion gelte der Grundsatz, dass es weder Gewinner noch Verlierer in dieser Frage geben sollte.

#### **Artikel 4** **Änderungsantrag Nr. 4**

**Hans Krings (SPD)** lenkt die Aufmerksamkeit auf Ziffer 9, in dem die Linienbestimmung in Zusammenarbeit zwischen Landesbetrieb und Bezirksregierung zum Ausdruck komme. Der Landesbetrieb solle die Trassenvarianten erarbeiten und abstimmen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag geben. Dann solle das förmliche Bestimmungsverfahren durch die Bezirksregierungen erfolgen, wobei ein Zustimmungsvorbehalt des Fachministers möglich sei.

#### **Artikel 6** **Änderungsantrag Nr. 6**

**Hans Krings (SPD)** erläutert hierzu, es sei zunächst überlegt worden, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den Kreisordnungsbehörden zu übertragen. Man sei aber bereits vor zwei Jahren zu dem Schluss gekommen, dass die Landschaftsverbände - jetzt der Landesbetrieb Straßenbau - ortsnäher seien und Ordnungswidrigkeiten schneller verfolgen könnten.

#### **Artikel 7** **Änderungsantrag Nr. 7**

**Hans Krings (SPD)** bemerkt hierzu, bei ihrer Entscheidung könne die Bezirksregierung von den fachplanerischen Vorschlägen des Landesbetriebes abweichen, allerdings müsse der Ursprungsvorschlag des Landesbetriebs zu erkennen sein. Das Ganze stehe unter der Fachaufsicht des Ministeriums, das im Wege der Fachaufsicht die Überprüfung vornehmen könne.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, wenn man den Straßenbau verstaatliche, sei diese Regelung so konsequent, wie sie aus Sicht seiner Fraktion auch falsch sei. Man werde diesem Vorschlag nicht zustimmen.

**Artikel 8 - neu -  
Änderungsantrag Nr. 8**

**Hans Krings (SPD)** weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen davon ausgingen, dass die technische Zuarbeit bezüglich der Zuwendungen durch den Landesbetrieb erfolge.

**Artikel 9 - neu -  
Änderungsartikel Nr. 9**

**Hans Krings (SPD)** begründet den Antrag wie folgt: Zu Beginn der Wahlperiode sei eine Enquetekommission zur Zukunft der Mobilität eingerichtet worden. Diese habe in ihrem Abschlussbericht eine integrierte Verkehrsplanung auf Landesebene, heruntergebrochen auf die Regionen, gefordert. Man sei stolz darauf, das Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung NRW in das Artikelgesetz mit aufgenommen zu haben.

**Ewald Groth (GRÜNE)** meint, im Grunde sei das Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung NRW das Kernstück und das Juwel bei den Veränderungen und wiege in gewisser Weise das auf, was seitens der Grünen an schmerzhaften Erfahrungen im Bereich des Straßenbaus zu verzeichnen sei. Doch die Vernetzung der Landesplanung mit der Strukturpolitik, die auch bei den Regionalräten ablaufe, die Zusammenführung und Abstimmung der verschiedenen Bedarfs- und Ausbaupläne in einen integrierten Strukturausbauplan seien etwas, was für die Zukunft in Nordrhein-Westfalen wichtig und längst überfällig sei. In dem Gesetz seien die Ergebnisse der Enquetekommission "Zukunft der Mobilität" einfließen. Er bitte auch die CDU-Fraktion um Zustimmung.

**Franz-Josef Britz (CDU)** entgegnet, es sei erstaunlich, dass der Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform sich mit einem solchen Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung befasse, wo das doch eigentlich besser bei den Kollegen aus dem Verkehrsbereich angesiedelt wäre. Unabhängig davon werde die grundsätzliche Ausrichtung auf eine integrierte Gesamtverkehrsplanung auch von den CDU-Kolleginnen und -kollegen geteilt. Die Enquetekommission sei denn auch gemeinsam zu diesem Ergebnis gekommen.

Zwei Punkte seien zumindest aus der Sicht der Kollegen aus dem Verkehrsausschuss und der Enquetekommission noch zu erwähnen. In § 2 - Ziele - des Gesetzes stehe unter Ziffer 1 der Halbsatz "wobei den öffentlichen Verkehrsträgern der Vorrang gebührt". Nach Darstellung der Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen habe die CDU-Fraktion in der Enquetekommission zumindest von einer Gleichrangigkeit der verschiedenen Verkehrsträger gesprochen. § 2 Ziffer 1 enthalte insofern eine etwas einseitige Betonung.

Zum Zweiten weise er auf § 3 Abs. 2 hin, in dem das Benehmen mit dem Verkehrsausschuss hergestellt werden müsse. Hier sollte vielmehr von Einvernehmen beziehungsweise von Zustimmung die Rede sein, um die Zuständigkeiten des zuständigen Landtagsausschusses zu wahren; denn es gehe um die Verknüpfung und Vernetzung zwischen den verschiedenen Bereichen, die sich mit Verkehrsplanung und Infrastruktur befassen. Insofern könne es nur sinnvoll sein, wenn der zuständige Landtagsausschuss auf der Basis des verabschiedeten Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans den Ausbauplänen zustimme.

**Artikel 8 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 10**

**Hans Krings (SPD)** führt hierzu aus, während der Beratungen habe sich herausgestellt, dass das Landesoberbergamt eine Fachbehörde besonderer Art sei, wo im Grunde zahlreiche andere Belange gebündelt würden. Diese Bündelungsfunktion wolle man mit dem vorliegenden Änderungsantrag bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht der Beamten und Angestellten bei der Integration in die Bezirksregierung Arnberg erhalten.

**Artikel 10 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 12**

**Hans Krings (SPD)** macht darauf aufmerksam, dass im Regierungsentwurf unter Ziffer 2 b) nur die Regionalstellen für Frau und Beruf genannt seien. Da diese eine eigenständige Aufgabe hätten, habe man sich entschieden, zusätzlich die kommunalen Gleichstellungsstellen einzufügen.

Die Festlegung der Prioritäten für kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen bis zu 5 Millionen DM Gesamtkosten pro Maßnahme je nach Lage des Landeshaushalts werde von den Bauamtskommissionen der Landschaftsverbände auf die Regionalräte übertragen. Diese seien in ihrer Ausgestaltung autonom. Welche Ausschüsse oder Unterausschüsse sie installierten, falle in ihre eigene Entscheidungskompetenz.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, dieser Änderungsantrag beinhalte eine Folgeregelung aus dem, was mit dem Gesetzeswerk insgesamt konstruiert worden sei. Seine Fraktion stelle sich eine solche regionale Zuständigkeit anders vor als im Entwurf nun festgelegt sei. Deswegen werde man diesem Vorschlag nicht zustimmen.

**Artikel 12 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 14**

**Hans Krings (SPD)** erläutert hierzu, man habe von nordrhein-westfälischen Regierungspräsidenten erfahren, dass es Schwierigkeiten mit der Amtsbezeichnung für den Leiter dieser Behörde bezüglich der Reputation etwa bei bundesweiten Tagungen gebe, wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigten. Daher werde man es bei der Behördenleiterbezeichnung "Regierungspräsident" belassen.

**Albert Leifert (CDU)** zeigt sich zufrieden damit, dass die Anhörung wenigstens bei der Namensnennung Wirkung gezeigt habe. Wenn auch Namen Schall und Rauch seien, sollten sie doch so gewählt sein, dass sie im täglichen Gebrauch für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sinnvoll erschienen. Man freue sich, dass die alte Bezeichnung nun beibehalten werde und man werde dem Antrag zustimmen.

**Ewald Groth (GRÜNE)** zeigt sich erfreut darüber, dass man sich an dieser einen Stelle einig sei. Hätte man bei der äußeren Neuordnung der Verwaltungszuschnitte noch mehr erreicht, hätte der Vorschlag im Gesetzentwurf vielleicht Sinn gemacht. Dass aber weniger erreicht worden sei als anfänglich beabsichtigt, liege daran, dass Bundesrecht entgegenstehe. Daher sei es auch nicht sinnvoll, an einer solchen Stelle den Namen zu ändern.

**Artikel 13 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 15**

**Hans Krings (SPD)** erläutert, der Abteilungsdirektor als Leiter einer besonders großen oder besonderes bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung werde nach B 3 aufgewertet. Der Leiter des Landesbetriebes Straßenbau werde aufgrund seiner hoheitlichen und kaufmännischen Aufgaben mit dem Titel "Direktor" versehen und erhalte B 5.

**Artikel 14 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 16**

**Hans Krings (SPD)** führt aus, hiermit wolle man sozusagen im Vorbeigehen auch die Werbung an Schulen regeln, die heute schon teilweise stattfindet, wenn Sponsoren den Schulen etwa PCs zur Verfügung stellten. Man wisse um die damit verbundenen Gefahren und versuche, diese, etwa Alkoholwerbung, auszuschließen. Mit dieser Regelung bestehe die Chance, dass Private bereit seien, für die Schule, der sie sich besonders nahestehend fühlten, etwas auszugeben. Das entbinde die Kommune natürlich nicht von ihrer Schulträgerver-

pflichtung und den Staat nicht davon, die Schule entsprechend mit Personal auszustatten. Gleichzeitig werde Sorge dafür getragen, dass es durch Sponsoring keine Zweiklassengesellschaft geben werde; gegebenenfalls müsse der Schulträger für einen gewissen Ausgleich sorgen. Das Ganze stehe unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulkonferenz, ohne die ein verständiger Schulleiter von der Regelung nicht Gebrauch machen werde. Schließlich verbleibe der Gemeinde das Recht, eine andere als die von der Schule geplante Regelung vorzunehmen. Somit seien die möglichen Gefahren kanalisiert, so dass dieses Vorhaben durchaus segensreiche Wirkung entfalten könnte.

**Ewald Groth (GRÜNE)** sieht als Bündnisgrüner den Absatz 5 als wichtigsten an, wonach die Zuwendungen und Werbeeinnahmen den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen nach § 30 entbänden. Damit solle verhindert werden, dass der Grundsatz ausgehebelt werde, dass der Schulträger für eine ordnungsgemäße Ausstattung zuständig sei. Auch müsse er dafür sorgen, dass es nicht arme und reiche Schulen gebe.

Gegen Sponsoring sich auszusprechen sei heute nicht zeitgemäß, da auf diesem Wege schon viel Gutes getan werde, was man nachhaltig verstärkt wissen wolle. Der Sponsor müsse auch die Möglichkeit erhalten, genannt zu werden und in Erscheinung treten zu dürfen.

Sehr große Schwierigkeiten habe man mit der Aufhebung des Werbeverbots auf dem Schulgelände außerhalb des Gebäudes. Verständlich seien die Befürchtungen bei Lehrerinnen und Lehrern, aber auch bei Kommunalpolitikerinnen und -politikern, dass hier eine Richtung eingeschlagen werde, die man nicht mehr gut finden könne. Deshalb habe man sich erst dann zu einer Zustimmung entschließen können, als deutlich in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei, dass die Schulkonferenz mitentscheiden müsse. Hier seien Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler vertreten. Alle am Schulleben Beteiligten müssten jetzt ihre Zustimmung geben. Das sollte nicht aus Düsseldorf gesteuert, sondern an Ort und Stelle geregelt werden. Da es im Übrigen in der Gesellschaft keine werbefreien Zonen mehr gebe und etwa Plakate direkt neben dem Schulgelände und auch in Turnhallen, Schwimmbädern und auf Sportplätzen zu finden seien, erscheine der Unterschied, auch auf dem Schulgelände werben zu dürfen, nur marginal.

**Franz-Josef Britz (CDU)** geht auf den von Herrn Krings gebrauchten Ausdruck, man wolle hier etwas "im Vorbeigehen" regeln, ein und merkt an, vom Grundsatz her zeige seine Fraktion durchaus Sympathie für die hier getroffenen Möglichkeiten für die Schulen in NRW. Da dieser Artikel mit den im Schulbereich tätigen Fraktionskollegen noch nicht abgesprochen sei, werde man sich an dieser Stelle der Stimme enthalten.

**Artikel 17 - alt -, 18 - alt -, 19 - alt -, 20 -alt -  
Änderungsantrag Nr. 18**

**Hans Krings (SPD)** führt aus, hierbei handele es sich um die Übertragung der Hilfe zur Pflege von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Gemeinden. Darauf hätten sich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landesdirektoren vor einem Jahr in dem berühmten Papier der sog. Viererbande verständigt. Dann habe es in der kommunalen Familie Probleme und Kritik gegeben. Einige Städte hätten sich aufgrund ihrer strukturellen Nachteile sozusagen über den Tisch gezogen gefühlt. Dem habe Rechnung getragen werden müssen und man habe daher einen Härteausgleich obligatorisch gemacht. Der Härteausgleich, der auch kommunalpolitisch überprüft werden könne, solle vor allen Dingen an das Kriterium Einwohner über 80 Jahre gebunden werden, weil damit nach Aussage der Experten ganz auffällig der Grad der Heimunterbringung korreliere. Dies sei eine Lösung, bei der dann strukturelle Defizite ausgeglichen würden und niemand befürchten müsse, über den Tisch gezogen zu werden.

**Albert Leifert (CDU)** nimmt Stellung zu den Artikeln 17 -alt - 18 - alt -, den entsprechenden Änderungsanträgen und den Folgeartikel 19 und 20. Einmal gehe es um die Herabzonung der Aufgabe Hilfe zur Pflege von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte, und zum anderen gehe es im kreisangehörigen Raum um die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 50 %. Die CDU-Fraktion habe beide Dinge nicht nur einmal, sondern etliche Male im Landtag beantragt und gefordert. Deshalb werde seine Fraktion diesen Grundsätzen auch zustimmen.

Seine Fraktion halte es für richtig, hier Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zusammenzuführen. Die Versuche auf freiwilliger Basis im Kreis Aachen, Herford und anderswo hätten gezeigt, dass erhebliche Einsparungen einträfen, natürlich nur in den ersten Jahren, denn wenn Einsparungen einmal erfolgt seien, könnten sie nicht jährlich wiederholt werden. Der Kreis Herford bestätige die Ansicht, dass bei gleichbleibender Qualität erhebliche Einsparungen erfolgen könnten, wenn man den eigenen finanziellen Anreiz ausweite.

Vor diesem Hintergrund werde die CDU-Fraktion diesen Artikeln ausdrücklich zustimmen.

Bei der Verpflichtung der überörtlichen Träger auf einen unter bestimmten Bedingungen festzulegenden Härteausgleichs glaube er, das man gut beraten sei, diesen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, wie es der Regierungsentwurf vorgesehen sei, beizubehalten. Insofern sollte der Halbsatz "können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen" vernünftigerweise um "pflichtgemäßes Ermessen" ergänzt werden. Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übergeben sei immer der schlechteste Weg.

**Ewald Groth (GRÜNE)** begrüßt die hohe Übereinstimmung bei allen Fraktionen bezüglich der genannten Artikel. Er halte die beiden Neuregelungen "Verlagerung der Hilfe zur Pflege" und die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis zu 50 % an der Hilfe zum

Lebensunterhalt für richtige und wichtige Schritte. Dies sei ein Kernstück des Gesetzes und werde enorme Auswirkungen auch fachpolitischer Art haben. Die Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung, die seitens seiner Fraktion sehr begrüßt werde, führe meistens dazu, dass effizienter gewirtschaftet werde.

Zudem sehe man auch Vorteile fachpolitischer Art. Die kreisfreien Gemeinden und die Kreise würden in ihrer Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege ermuntert, Alternativen ambulanter Art verstärkt bereitzuhalten, damit die Hilfe zur Pflege nicht zum Zuge kommen müsse. So könne auf der einen Seite Geld eingespart werden und Menschen müssten nicht stationäre Pflege in Anspruch nehmen, sondern könnten so lange wie möglich mit der Hilfe zu Hause bleiben oder komplementäre Dienste in Anspruch nehmen. Das sei das, was seine Fraktion zusätzlich zu den finanzpolitischen und grundsätzlichen Auswirkungen der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung von der Neuregelung erwarte.

Die Verpflichtung zum Härteausgleich bei erheblich strukturellen Unterschieden sei deshalb aufgenommen worden, damit sich nicht etwa eine Mehrheit, die davon finanzpolitisch profitiere, über einzelne Gebietskörperschaften hinwegsetzen könne. Der Anteil der über 80-Jährigen und der höhere Bedarf an Pflege und Unterbringung trotz gut ausgebauter Infrastruktur im ambulanten und komplementären Bereich ließen sich nicht steuern. Dieser strukturelle Unterschied gehöre ausgeglichen. Deshalb habe man sich hier zu einer verpflichtenden Regelung entschlossen.

Auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt könne es nicht sein, dass in einem Kreis mit 13 Gemeinden acht profitieren, zwei vielleicht nicht betroffen seien und zwei zur Ader gelassen würden. Wenn also strukturelle Unterschiede städtebaulicher Art vorhanden seien, müssten diese auch ausgeglichen werden. Daher schreibe der Gesetzgeber bei der Verlagerung dieser Aufgabe auch zwingend einen Härteausgleich vor.

Schließlich äußert er sich zufrieden darüber, dass in diesem Bereich eine so breit getragene Lösung gefunden worden sei.

**Hans Krings (SPD)** äußert, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt seien bisherige freiwillige Lösungen an den zum Teil strukturellen Problemen der großen kreisangehörigen Städte gescheitert. Deswegen komme man zur gesetzlichen Lösung.

Bezüglich der Hilfe zur Pflege empfehle er mit Vertretern des Deutschen Städtetages zu reden, die argumentierten, sie könne überhaupt nicht mehr gesteuert werden. Da gebe es keinen Gestaltungsspielraum. Mit der von der CDU vorgetragenen Formulierung "nach pflichtgemäßem Ermessen" würde aber eine Klagemöglichkeit eröffnet.

**Albert Leifert (CDU)** meint mit Blick auf die Ausführungen des Abgeordneten Groth, bei der Beteiligung an der Hilfe zum Lebensunterhalt gehe es auch um eine qualitative Verbesserung. Für eine Gemeinde sei es wesentlich interessanter "Arbeit statt Sozialhilfe" durchzuführen, sofern ein Teil des finanziellen Erfolges in ihre Kassen fließe.

Die Härtefallregelung sei aber noch nicht spezifiziert. Darüber, wie sie im Einzelnen aussehen solle, werde noch zu diskutieren sein. Dabei dürften die positiven Effekte nicht durch einen Härtefallausgleich wieder zunichte gemacht werden. Ansonsten mache die Regelung zumindest in Teilen keinen Sinn. Zudem werde über die Härtefallregelung durch einen übergeordneten kommunalen Verband - entweder durch den Kreis oder den Landschaftsverband - entschieden. Bei der Entscheidung sollte man aber den örtlichen Trägern ein Stück Freiheit belassen, um Unfrieden und eventuellen Prozessen entgegenzuwirken. Die Grundsatzregelung sei richtig, aber beim Härteausgleich sollte mehr kommunale Freiheit bestehen.

**Artikel 22 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 20**

**Hans Krings (SPD)** merkt an, mit der Streichung des Artikels würden die seitens der Kommunen bestehende Interessenkollision aufgrund der Zuständigkeit der Kommune nach Schwerbehindertengesetz einerseits und als Dienstherr andererseits beseitigt. Insofern belasse man die Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz bei den bisher zwei getrennten Behörden.

**Artikel 23 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 21**

**Hans Krings (SPD)** meint hierzu, die bisherige Zuständigkeit solle erhalten bleiben, um Interessenkollisionen zu vermeiden, da die Kommunen teilweise vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen.

**Artikel 24  
Änderungsantrag Nr. 22**

**Hans Krings (SPD)** führt zu dem Artikel aus, schon bei der Anhörung sei erhebliche Kritik der Blinden- und Gehörlosenverbänden daran erkennbar gewesen, dass ihre bisherige Zuständigkeit beim Landschaftsverband auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden sollte. Man habe sich schließlich davon überzeugen lassen, dass auf diesem Gebiet eine sehr enge Zusammenarbeit bestehe, die auch weiterhin bestehen bleiben sollte.

**Franz-Josef Britz (CDU)** stimmt für seine Fraktion dieser Änderung zu, weil hiermit eine sinnvolle Anregung aus der Anhörung aufgegriffen worden sei.

**Ewald Groth (GRÜNE)** meint, was zu Artikel 24 gesagt worden sei, gelte natürlich auch für viele Bereiche, etwa bezüglich der Betreuungsvereine und der Körperersatzstücke. Diese Aufgaben seien mit wenig Personal bei den beiden Landschaftsverbänden zur vollen Zufriedenheit erledigt worden. Zudem hätte eine Verlagerung dieser Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte keinerlei Synergieeffekte ergeben. Relativ früh im Diskussionsprozess habe man feststellen müssen, dass eine Verlagerung nur zu einer Ausweitung von Personal geführt hätte, wenn man den Sachverstand auf diesem Gebiet in 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten hätte vorhalten wollen. Er hätte sich gewünscht, wenn diese Frage nicht so lange im Verfahren gewesen wäre.

### **Artikel 28 Änderungsantrag Nr. 24**

**Hans Krings (SPD)** legt dar, der Regierungsentwurf enthalte für den Übergang der Beschäftigten zwei mögliche Regelungen. Das eine sei eine gesetzliche Regelung für den Besoldungsübergang, und zwar eine Abschmelzungsregelung, wobei die bisherigen Bezüge nach Kommuntarif in einer mehrjährigen Dauer an die Bezüge nach Landestarif angeglichen würden. Das andere sei die tarifvertragliche Lösung. Da nun eine tarifvertragliche Lösung vorliege, dem man Vorrang eingeräumt habe, könne die andere gesetzliche Variante entfallen.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, hier werde eine Regelung getroffen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landschaftsverbände zumindest formal zufriedenstelle. Man wisse aber, dass die Vertreter der Arbeitnehmer in den Landschaftsverbänden mit dieser ausgehandelten Regelung nicht leben könnten. Sie hätten sich durchaus eine andere Situation vorstellen können. Seine Fraktion lehne diesen Übergang insgesamt ab.

Zweitbeste Lösung sei ein Tarifvertrag. Dagegen, dass ein Tarifvertrag erarbeitet worden sei, der unter den obwaltenden Umständen notwendig sei, habe man keine Einwände, aber dies entspreche nicht dem, was sich seine Fraktion insgesamt vorgestellt habe. Daher werde seine Fraktion dagegen stimmen.

**Ewald Groth (GRÜNE)** erklärt, seine Fraktion sei froh, dass es diesen Tarifvertrag gebe. Man habe sich mit der vorher vorgesehenen gesetzlichen Lösung überhaupt nicht anfreunden können. Im Saldo würden durch die zu zahlenden Zulagen Mehrkosten entstehen. Er verweise in diesem Zusammenhang auf die Diskussion bezüglich der höheren Umlagekosten bei den Zusatzversorgungskassen.

Wenn, wie jetzt beschlossen, das Personal zum Land übergeleitet werde, könne es nicht sein, dass die Zusatzkosten auch noch einmal bei den Kommunen abgebucht würden. Das müsste aus dem Landeshaushalt finanziert werden, denn der Personalübergang sei von den Kommu-

nen nicht gewünscht und die in Rede stehenden 24 bis 35 Millionen DM sollten nicht bei den kommunalen Finanzen abgezogen werden.

### Artikel 29

**Franz-Josef Britz (CDU)** äußert, hier handele es sich um eine Regelung vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger. Er wolle wissen, welche der in diesem Gesetz behandelten Fälle mit dem Artikel 29 erfasst seien, da viele Dinge im interkommunalen Bereich nicht mehr hierunter fielen.

**StS Riote (IM)** antwortet, im Einzelnen könne er dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht benennen, doch die Offenheit bezüglich dieser Regelung sei ungefährlich, denn § 1 laute, "soweit Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Körperschaften übergehen." Gegebenenfalls laufe dieser Artikel leer. Für den Fall, das es an irgendeiner Stelle tatsächlich einen Vermögensübergang gebe, sollte der Artikel vorsorglich beibehalten werden.

**Albert Leifert (CDU)** meint, heute handele es sich um eine Regelung, die von anderen Voraussetzungen ausgegangen sei, nämlich dass sich tatsächlich Vermögen und Aufgaben innerhalb der kommunalen Familie verlagerten. Nach dem Gesetzentwurf wären zum Beispiel Sonderschulen übergegangen. Da aber eben beschlossen worden sei, all diese Dinge zu streichen und er sich keinen Fall mehr vorstellen könne, wo diese Regelung notwendig wäre, stelle er ausdrücklich fest, dass es bei diesem Artikel nicht um Vermögensübergang zwischen Kommunen, kommunalen Verbänden und Land gehe. Insofern sei die Vermögensübertragung zwischen Kommunen und Land, sprich Landesbetrieb, nicht geregelt.

**Hans Krings (SPD)** merkt an, möglicherweise laufe der Artikel ins Leere, weil er vor allen Dingen auf die Sonderschulen gezielt gewesen sei. Aus Sicherheitsgründen habe man ihn aber nicht gestrichen, da er durch die Formulierung "soweit" unschädlich sei.

**Franz-Josef Britz (CDU)** meint, in der Begründung zum Artikel 29 stehe ein Satz, der möglicherweise den eigentlichen Ansatz für die Aufnahme dieses Artikels 29 in das Gesetzeswerk biete, nämlich bei dem Übergang von Aufgaben könnten und sollten sie sich über eine entsprechende Entschädigung freiwillig einigen, aber eine Pflicht zur Entschädigung bestehe nicht. Das habe nicht nur bestimmte Wirkungen für Einzelfälle, die möglicherweise damit geregelt seien, sondern das habe auch zumindest aus Sicht der CDU eine unerwünschte Signalwirkung für den Übergang des Straßenbaus auf das Land. Dort gehe es auch um Vermögensübergang. Und wenn generell festgelegt werde, eine solche Entschädigung aufgrund

eines Rechtsanspruches sei nicht vorgesehen, dann sei Artikel 29 möglicherweise eine Hintertür, die, wenn man es mit der Entschädigung ernst meine, geschlossen werden sollte.

**Hans Krings (SPD)** weist Kollegen Britz auf den Satz davor hin, der heiße, eine Rechtspflicht für eine Entschädigung der bisherigen Aufgabenträger bestehe nicht. Und dann räume § 1 Abs. 2 den Beteiligten doch die Möglichkeit ein, einvernehmliche Regelungen bei einem eventuellen finanziellen Ausgleich zu treffen. Mit den Landschaftsverbänden solle auf dem Billigkeitswege gesprochen werden, aber vom Rechtsgrundsatz gehe man nicht ab. Diese Regelung wolle man aus Vorsichtsgründen beibehalten.

### **Artikel 30 Änderungsantrag Nr. 25**

**Hans Krings (SPD)** erläutert, diese Änderung gehe zurück auf einen Wunsch der kommunalen Familie. Die Zusatzversorgungskasse der Landschaftsverbände drohe durch zahlreiche Privatisierungen und Ausgliederungen auszubluten. Durch diese Regelung dürften die von diesen Maßnahmen betroffenen Mitglieder weiterhin bei ihrer angestammten Zusatzversorgungskasse bleiben.

### **Artikel 32 - alt - und 33 - alt Änderungsanträge Nrn. 27 und 28**

**Hans Krings (SPD)** führt aus, es sei vorgesehen, den Kommunalverband Ruhr durch eine Agentur Ruhr zu ersetzen. Die Agentur Ruhr stehe unter der Prämisse des freiwilligen Beitritts der Betroffenen. Da diese Freiwilligkeit bei der Anhörung nicht erkennbar gewesen sei, werde es zu dieser Agentur Ruhr nicht kommen. Damit werde der KVR weiter bestehen.

**Franz-Josef Britz (CDU)** kündigt an, dass seine Fraktion den Änderungsanträgen 27 und 28 zustimmen werde. Wie man aus vorangegangenen Diskussionen wisse, sei die CDU gegen die Schaffung eines Verbandes Agentur Ruhr gewesen. Sie habe es für sinnvoll gehalten, den Kommunalverband Ruhrgebiet zu erhalten, um ihn weiterzuentwickeln. Diese Möglichkeit bestehe nun.

**Ewald Groth (GRÜNE)** bemerkt, die Bündnisgrünen stimmten der Streichung zu, da man den KVR in der gegenwärtigen Situation erhalten wolle. Seine Partei habe immer sehr kritisch diskutiert, ob die "Agentur Ruhr" eine Lösung sein könne. Es sei bekannt, dass seine Fraktion grundsätzlich der Auffassung sei, dass das Ruhrgebiet eine eigene staatliche Behörde

benötige, die bündele und Konsens zwischen den kreisfreien Städten in diesem Ballungsraum herstelle. Seine Fraktion habe die Position für einen sechsten staatlichen Ruhrbezirk, auch wenn es dafür im Moment in diesem Hause keine Mehrheit gebe, noch nicht aufgegeben. Das liege auf Wiedervorlage und sei für diese Region die Zukunft. Gleichwohl stimme man an dieser Stelle der Streichung dieses Artikels zu.

**Artikel 35 - alt -  
Änderungsantrag Nr. 29**

**Hans Krings (SPD)** merkt hierzu an, im Regierungsentwurf sei vorgesehen, die Zuständigkeit für die Aufsicht für die Altenpflegeseminare auf eine Bezirksregierung zu konzentrieren. Bei der Abwägung zwischen höherer Spezialisierung und höherer Reisetätigkeit habe man sich nun dafür entschieden, es bei der bisherigen Zuständigkeit von fünf Bezirksregierungen zu belassen, weil diese ortsnäher arbeiten könnten.

*(Abstimmungen siehe Beschlussteil und Drucksache 12/4700)*

gez. Renate Drewke  
Vorsitzende

gez. Friedrich Hofmann  
Vorsitzender

be/26.07.2000/14.08.2000

320